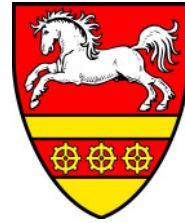


Straßenreinigungssatzung der Stadt Twistringen



Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 NStrG) wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, eine Trenn-, Seiten-, oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. WEG) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird nicht auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Reinigung und Winterdienst für diese Straßenteile werden von der Stadt Twistringen übernommen.
- (6) Soweit die Stadt Twistringen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Art, Maß und räumliche Ausdehnung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Twistringen geregelt. Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen eingesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 15.12.1965 außer Kraft.

Twistringen, 10. November 2011
Karl Meyer
Der Bürgermeister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Twistringen vom 01.11.2011

Nicht zu reinigende und vom Winterdienst ausgenommene Straßenteile:
Fahrbahnen, nicht aber Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und
Sicherheitsstreifen folgender Straßen:

- B 51** Twistringen, Lindenstraße
Twistringen, Große Straße,
Twistringen, Bremer Straße
- L 341** Twistringen, Harpstedter Straße
- L 342** Twistringen, Westerstraße
Twistringen, Vechtaer Straße
Marhorst, Neuenmarhorster Straße
- K 101** Heiligenloh, Hauptstraße
- K 102** Heiligenloh, Hermannstraße
- K 103** Twistringen, Steller Straße
Stelle, Steller Dorfstraße
Stelle, Bokelskamp
- K 104** Twistringen, Wildeshäuser Straße
Altenmarhorst, Colnrader Straße